

**Satzung
der Stadt Wunstorf über Gebühren für die Beseitigung von Abwasser
aus Grundstücksabwasseranlagen
(Gebührensatzung für Grundstücksabwasseranlagen)**

Aufgrund der §§ 6 und 83 Abs. 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO), § 149 Abs. 1 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) i. d. F. vom 28.10.1982 (Nds. GVBl. S. 425), zuletzt geändert durch Art. IV des Niedersächsischen Haushaltsanpassungsgesetzes vom 20.12.1982 (Nds. GVBl. S. 526) und § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) hat der Rat der Stadt Wunstorf in seiner Sitzung am 27.05.1987 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Allgemeines**

Die Stadt Wunstorf betreibt die Abwasserbeseitigung aus Grundstücksabwasseranlagen (abflusslose Gruben und Hauskläranlagen) als öffentliche Einrichtung nach Maßgabe der Abwasserbeseitigungssatzung vom 25.09.1996. Für die Inanspruchnahme dieser Einrichtung erhebt die Stadt Wunstorf Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

**§ 2
Gebührenmaßstab und Gebührensatz**

Die Benutzungsgebühr beträgt für die Abwasserbeseitigung

a)	aus abflusslosen Gruben und	41,69 €
b)	aus Hauskläranlagen	48,77 €

je cbm eingesammelten Abwassers/Fäkalschlammes.

**§ 3
Gebührenpflichtige**

- (1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer; wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, tritt an dessen Stelle der Erbbauberechtigte des Grundstücks. Gebührenpflichtig sind außerdem Nießbraucher oder sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (2) Beim Wechsel der Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendervierteljahres auf den neuen Verpflichteten über. Wenn der bisher Verpflichtete die Mitteilung hierüber versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Gemeinde entfallen, neben dem neuen Verpflichteten.

§ 4**Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres, frühestens jedoch mit dem ersten des Monats, der auf die Inbetriebnahme der Grundstücksabwasseranlage folgt.
- (2) Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem die Grundstücksabwasseranlage außer Betrieb genommen und dies der Gemeinde schriftlich mitgeteilt wird.

§ 5**Festsetzung und Fälligkeit der Gebühr**

- (1) Die Heranziehung zur Gebühr erfolgt durch schriftlichen Bescheid, der mit einem Bescheid über andere Abgaben verbunden werden kann.
- (2) Die Gebühr ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu zahlen.

§ 6**Auskunftspflicht sowie Zugangsrecht**

- (1) Die Benutzungspflichtigen sowie die sonstigen Nutzungsberechtigten des Grundstücks haben alle für die Berechnung der Gebühr erforderliche Auskünfte zu erteilen.
- (2) Den Beauftragten der Gemeinde ist zur Wahrnehmung der Rechte und Pflichten aus dieser Satzung ungehindert Zugang zu allen auf den Grundstücken gelegenen Grundstücksabwasseranlagen zu gewähren.

§ 7**Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer entgegen § 6 die für die Gebührenberechnung erforderlichen Auskünfte nicht erteilt oder nicht duldet, daß Beauftragte der Gemeinde das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

§ 8**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. Juli 1987 in Kraft.

Wunstorf, 27.05.1987

STADT WUNSTORF

Meine
Bürgermeister

Kramer
Stadtdirektor

	Ratsbeschluss vom:	Satzung vom:	Veröffentlicht:	In Kraft getreten:	geänderte §§:
Satzung	27.05.1987	27.05.1987	Amtsblatt d. LK v. 25.06.1987 Nr. 25, S. 296	01.07.1987	
1. Änderung	23.02.2000	28.02.2000	Amtsblatt d. LK v. 16.03.2000 Nr. 11, S. 94	17.03.2000	2
2. Änderung	03.12.2003	03.12.2003	Amtsblatt f. d. Region Hannover v. 18.12.2003, Nr. 47, S. 405	01.01.2004	2
3. Änderung	30.05.2007	30.05.2007	Gem. Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover vom 14.06.2007, Nr. 23, S. 198	15.06.2007	1 und 2
4. Änderung	14.12.2011	15.12.2011	Gem. Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover vom 29.12.2011, Nr. 50, S. 570	01.01.2012	2
5. Änderung	10.12.2014	11.12.2014	Leine-Zeitung am 20.12.2014	01.01.2015	2
6. Änderung	14.12.2016	15.12.2016	Leine-Zeitung vom 22.12.2016	01.01.2017	2
7. Änderung	12.12.2018	13.12.2018	Leine-Zeitung vom 22.12.2018	01.01.2019	2